



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Laura Weber, Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.03.2024

Häusliche Pflege – Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß §45a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens wird die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Qualitätsanforderungen nach Landesrecht vollzogen. Die Zahl der Angebote in Bayern ist in den letzten Jahren gestiegen, wie eine Anfrage zum Plenum vom 26.02.2024 zeigt. Dennoch werden Meldungen zufolge teilweise die Leistungen nicht genutzt oder abgerufen und sind teils regional unterschiedlich verteilt. In Bayern werden etwa 80 Prozent der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt. Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung zeigen, dass die Zahl der Pflegebedürftigen weiter steigen wird. Unterstützungsstrukturen für Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege und für pflegende Angehörige müssen regional sichergestellt und bürokratische Hürden möglichst gering gehalten werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß SGB XI waren zum Ende 2023 im Freistaat vorhanden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, bitte auch nach anerkannten Angeboten aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Antragstellungen zu Angeboten gab es in den letzten vier Jahren? | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele dieser Angebote waren in gemeinnütziger bzw. öffentlicher/kommunaler oder privater Trägerschaft (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)? | 4 |
| 2.2 | In welcher Anzahl erbringen die anerkannten Unterstützungsangebote Entlastungsleistungen im Alltag, insbesondere hauswirtschaftliche Leistungen? | 4 |
| 2.3 | Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Entwicklung der Nachfrage im Freistaat zu Unterstützungsangeboten im Alltag (falls ja, bitte nennen)? | 4 |
| 3.1 | Sieht die Staatsregierung regionale Versorgungslücken? | 4 |

3.2	Was kann aus Sicht der Staatsregierung getan werden, wenn in Regionen kein ausreichendes Angebot vorhanden ist?	4
3.3	Wohin können sich Betroffene wenden, um Informationen zu möglichen Unterstützungsleistungen/Angeboten zu erhalten?	4
4.1	Von welchen Bedarfsentwicklungen hinsichtlich nötiger Angebote zur Unterstützung im Alltag geht die Staatsregierung in den nächsten Jahren aus?	5
4.2	Von welchen Prognosen zur Entwicklung der Anzahl Pflegebedürftiger Menschen in Bayern geht die Staatsregierung in den nächsten zehn Jahren aus (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Landkreis)?	5
4.3	Welchen insbesondere bürokratischen Vereinfachungsbedarf sieht die Staatsregierung bei der Anerkennung von Unterstützungsangeboten?	6
5.1	Wie viele leistungsberechtigte Betroffene haben im Freistaat in den letzten vier Jahren Leistungen der Pflegeversicherung zur Unterstützung im Alltag in Anspruch genommen (bitte in absoluten Zahlen und prozentual)?	6
5.2	Sieht die Staatsregierung hinderliche Faktoren, die dazu führen, dass Entlastungs- und Beratungsangebote nicht in Anspruch genommen werden?	7
5.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um hier entgegenzuwirken?	7
6.1	Wie viele der Angebote werden finanziell von der Staatsregierung gefördert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Angebot)?	7
6.2	Wie hoch war die jeweilige Förderung?	8
6.3	Wie hat sich Antragstellung zur Förderung einzelner Angebote in den letzten Jahren entwickelt?	8
7.1	Welche Änderungen bzgl. des Qualifikations- und Schulungserfordernisses sowie der Fördervoraussetzungen haben sich konkret durch die geänderte Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für Betroffene und Leistungsanbieter ergeben (bitte aufschlüsseln)?	9
7.2	Sieht die Staatsregierung hier Potenzial zur Vereinfachung (falls ja, bitte nennen)?	9
7.3	Falls nein, warum nicht?	9
8.1	Wie konkret werden die landesrechtlichen Regelungen evaluiert?	10
8.2	Wie oft werden die landesrechtlichen Regelungen evaluiert?	10
8.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung nach Evaluierung unternommen?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 06.05.2024

1.1 Wie viele Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß SGB XI waren zum Ende 2023 im Freistaat vorhanden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, bitte auch nach anerkannten Angeboten aufschlüsseln)?

Nach der Statistik des Landesamtes für Pflege (LfP) stellt sich die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken wie folgt dar:

Angebote zur Unterstützung im Alltag	gesamt	MFr.	NBay.	OBay.	OFr.	OPf.	Schw.	UFr.
Betreuungsangebote	718	99	93	263	68	37	99	59
Betreuungsgruppen	404	49	60	154	35	19	51	36
Ehrenamtliche Helferkreise	308	50	30	108	33	18	48	21
Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten	4	0	1	1	0	0	0	2
Sonstige	2	0	2	0	0	0	0	0
Entlastungsangebote	1707	213	234	559	124	151	293	133
Angehörigengruppen	168	29	9	53	18	11	38	10
Haushaltsnahe Dienstleistungen	674	77	100	224	48	63	112	50
Alltagsbegleiter	720	85	116	236	43	67	115	58
Pflegebegleiter	75	15	5	24	7	4	14	6
Familientlastende Dienste	70	7	4	22	8	6	14	9
Angebote insgesamt	2425	312	327	822	192	188	392	192

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nicht möglich. Insbesondere haben Anbieter oftmals mehrere Einsatzbereiche im Sinne von Tätigkeitsorten.

1.2 Wie viele Antragstellungen zu Angeboten gab es in den letzten vier Jahren?

In den Jahren 2020 bis 2023 sind beim LfP 1072 Anträge auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (993) und auf Bescheinigung der Anerkennungsfiktion (79) eingegangen.

1.3 Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt?

Es wurden zum Stand 31.12.2023 715 Anträge mit Anerkennungsbescheid genehmigt (657) oder Bescheinigungen der Anerkennungsfiktion ausgestellt (58). Weitere Anträge wurden von Antragstellern zurückgenommen, vom LfP abgelehnt oder befinden sich derzeit noch in Prüfung, u. a. aufgrund unvollständiger Angaben oder Unterlagen seitens der Antragsteller.

2.1 Wie viele dieser Angebote waren in gemeinnütziger bzw. öffentlicher/kommunaler oder privater Trägerschaft (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Eine Aufschlüsselung nach Trägerschaft ist nicht möglich, da diese nicht erfasst wird. Die Art der Trägerschaft ist keine Anerkennungsvoraussetzung und hat keinen Einfluss auf die Erbringung der Angebote.

2.2 In welcher Anzahl erbringen die anerkannten Unterstützungsangebote Entlastungsleistungen im Alltag, insbesondere hauswirtschaftliche Leistungen?

Hierzu wird auf die Tabelle zu Frage 1.1 verwiesen. Insgesamt werden 1707 Entlastungsangebote erbracht, darunter 674 Angebote „haushaltsnahe Dienstleistungen“.

2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Entwicklung der Nachfrage im Freistaat zu Unterstützungsangeboten im Alltag (falls ja, bitte nennen)?

Die Nachfrage nach Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist konstant hoch. Während bis Ende 2019 v. a. Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise zunahmen, werden seit 2020 zunehmend Alltagsbegleitung und haushaltsnahe Dienstleistungen angeboten.

3.1 Sieht die Staatsregierung regionale Versorgungslücken?

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag stehen in Bayern noch nicht flächendeckend zur Verfügung. Bestimmte Regionen können dabei nicht hervorgehoben werden.

3.2 Was kann aus Sicht der Staatsregierung getan werden, wenn in Regionen kein ausreichendes Angebot vorhanden ist?

Potenzielle Anbieter können beim Auf- und Ausbau von Angeboten unterstützt werden. Dazu gibt es insbesondere in jedem Regierungsbezirk die regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege. Sie haben eine Lotsenfunktion und beraten Akteurinnen und Akteure in der jeweiligen Region, um den Ausbau sowie die Vernetzung bewährter und neuer Strukturen zu forcieren.

Zudem wird seitens des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) in Beiträgen, auf Veranstaltungen etc. für den Auf- und Ausbau der Angebote geworben sowie eine evtl. Förderung durch das StMGP thematisiert.

3.3 Wohin können sich Betroffene wenden, um Informationen zu möglichen Unterstützungsleistungen/Angeboten zu erhalten?

Hierfür stehen insbesondere die Pflegekassen mit ihrer originären Pflegeberatung, die Pflegestützpunkte (aktuell 54) und die Fachstellen für pflegende Angehörige (derzeit über 100) zur Verfügung. Letztere haben meist selbst Angebote zur Unterstützung im Alltag in ihrem Portfolio. Eine Übersicht über aktuelle Angebote im Internet bieten u. a. die „Angebots-Landkarte“ der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern unter

www.demenz-pflege-bayern.de¹, der „Pflege-Navigator“ der AOK Bayern unter www.aok.de² und der neue Pflegefinder Bayern unter www.stmgp.bayern.de³.

4.1 Von welchen Bedarfsentwicklungen hinsichtlich nötiger Angebote zur Unterstützung im Alltag geht die Staatsregierung in den nächsten Jahren aus?

Das StMGP geht davon aus, dass die Nachfrage nach Unterstützung vor Ort ungebrochen hoch sein bzw. stark zunehmen wird. Allerdings ist bayern- und bundesweit viel im Wandel. Bestehende Strukturen bzw. Anbieter haben v. a. aufgrund des (Fach-)Kräftemangels Schwierigkeiten, weiterhin kontinuierlich und in gewohnter Qualität ihre Leistungen aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf die entsprechende Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen steht in erster Linie der Bundesgesetzgeber in der Verantwortung.

4.2 Von welchen Prognosen zur Entwicklung der Anzahl Pflegebedürftiger Menschen in Bayern geht die Staatsregierung in den nächsten zehn Jahren aus (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

Im Jahr 2021 lebten laut Pflegestatistik in Bayern 578 147 Personen mit Pflegebedürftigkeit. Das StMGP hatte durch das IGES Institut in Berlin ein Pflegegutachten erarbeiten lassen, das eine zentrale und dynamische Einschätzung des Bedarfs und der Bedarfsentwicklung in der häuslichen und stationären Langzeitpflege bis zum Jahr 2050 abbildet. Das Pflegegutachten beruht auf den Ende 2017 verfügbaren Daten des Landesamtes für Statistik, die dort auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) erhoben worden sind. Im Jahr 2023 erfolgte eine Anpassung der Bedarfsprognosen an die Pflegestatistik 2021. Bis zum Jahr 2030 wird die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Bayern laut Pflegegutachten je nach Modellszenario auf mindestens 654 049 bis zu 709 963 Pflegebedürftige und bis zum Jahr 2040 auf mindestens 761 606 bis zu 899 051 Pflegebedürftige ansteigen.

Die Prognose der Entwicklung der Anzahl der pflegebedürftigen Personen nach Regierungsbezirk im Basisszenario (Modellszenario V0) des Pflegegutachtens – die Rahmenbedingungen, die das Pflegegeschehen bestimmen, bleiben im Zeitverlauf unverändert und entsprechen im kompletten Prognosezeitraum denen des Ausgangsjahres 2021 – lautet folgendermaßen:

Regierungsbezirk	Ist-Stand Pflegestatistik 2021	2030	2040
Oberbayern	163 745	192 298	218 510
Niederbayern	67 523	76 830	93 578
Oberpfalz	54 405	60 400	72 812
Oberfranken	61 142	65 593	75 935
Mittelfranken	80 733	89 932	103 732
Unterfranken	70 057	76 885	90 369
Schwaben	80 542	92 111	106 670
Bayern gesamt	578 147	654 049	761 606

1 https://www.demenz-pflege-bayern.de/angebots-landkarte/?no_cache=1

2 <https://www.aok.de/pk/pflegenavigator/>

3 <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflegefinder/>

Die Prognosen aller Kreise, Planungsregionen und Bezirke, basierend auf dem Basis-szenario, können dem Pflegegutachten Bayern 2021 Teilbericht B: Tabellenband entnommen werden, der auf der Website www.pflegebedarf2050.bayern.de als barrierefreie PDF-Datei zum Download zur Verfügung steht (im Tabellenband kann es zu geringen Abweichungen kommen, die auf rundungsbedingte Unterschiede zwischen der Datenbank und den Berichtsgrößen im IGES Gutachten Teilbericht A beruhen).

4.3 Welchen insbesondere bürokratischen Vereinfachungsbedarf sieht die Staatsregierung bei der Anerkennung von Unterstützungsangeboten?

In den letzten Jahren wurden seitens des StMGP bereits viele Erleichterungen zum Wohle der Betroffenen und zugunsten der Anbieter geschaffen.

Hierzu steht das StMGP auch in kontinuierlichem Austausch mit der Praxis sowie der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

5.1 Wie viele leistungsberechtigte Betroffene haben im Freistaat in den letzten vier Jahren Leistungen der Pflegeversicherung zur Unterstützung im Alltag in Anspruch genommen (bitte in absoluten Zahlen und prozentual)?

Diese Daten liegen dem StMGP in Gänze nicht vor. In der kurzen für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte die AOK Bayern Daten übermitteln. Diese entsprechen laut AOK ca. 75 Prozent der Bevölkerung in Bayern. Die fehlende Datenrückmeldung anderer Kassenarten wird auch damit begründet, dass bundesweite Kassen oft keine länderspezifischen Daten auswerten können.

Die Zahl von Versicherten der AOK Bayern, die Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) im Rahmen des Entlastungsbetrages in Anspruch genommen haben, hat sich in den Jahren 2020 bis 2023 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anspruchsberechtigte	Inanspruchnahme Entlastungsbetrag für AUA	Anteil
2020	AOK: 175064	AOK: 12579	AOK: 7,19 Prozent
2021	AOK: 190778	AOK: 15024	AOK: 7,88 Prozent
2022	AOK: 200760	AOK: 19086	AOK: 9,51 Prozent
2023	AOK: 207942	AOK: 23567	AOK: 11,33 Prozent

Vonseiten der Privaten Krankenversicherung e. V. konnten keine Zahlen zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags durch Versicherte der privaten Krankenversicherungen (PKV) in Bayern übermittelt werden.

5.2 Sieht die Staatsregierung hinderliche Faktoren, die dazu führen, dass Entlastungs- und Beratungsangebote nicht in Anspruch genommen werden?

Nach aktuellen Studien können z. B. folgende Faktoren bzw. Umstände der Inanspruchnahme entgegenstehen: Unkenntnis der Regelungen und (im Einzelfall passenden) Angebote, regional eingeschränkte Verfügbarkeit der Angebote oder (subjektiv) fehlende Notwendigkeit der Inanspruchnahme.

5.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um hier entgegenzuwirken?

Das StMGP spricht das Thema bereits regelmäßig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an. Zudem werden die landesrechtlichen Regelungen kontinuierlich und gemeinsam mit der Praxis evaluiert und weiterentwickelt, um eine weitgehend niedrigschwellige Inanspruchnahme von Leistungen zu ermöglichen. Beispielsweise ist seit 01.01.2021 die Erbringung der Angebote zur Unterstützung im Alltag auch durch Einzelpersonen möglich. Seither wurden über 6 100 ehrenamtlich tätige Einzelpersonen registriert, die meist im Rahmen eines vertrauten Nachbar- oder Bekanntschaftsverhältnisses einzelnen Personen mit Pflegebedarf Unterstützung leisten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zwar bundesrechtlich vor einigen Jahren auch haushaltsnahe Dienstleistungen in den pflegeversicherungsbezogenen Katalog der Angebote zur Unterstützung im Alltag einbezogen wurden, die Bundesländer aber selbst durch ihre landesrechtliche Ausgestaltung nicht die Möglichkeit haben, die stark zunehmende Nachfrage annähernd mit Maßnahmen zu decken (siehe auch Antwort zu Frage 4.1). Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung wird wohl davon auszugehen sein, dass Mitarbeitende ohne Fachkraftqualifikation, die bereit sind, insbesondere haushaltsnahe Dienstleistungen für einen verhältnismäßig geringen Stundenlohn (häufig der gesetzliche Mindestlohn oder wenig darüber) zu erbringen, auch künftig nicht in dem gewünschten Ausmaß zur Verfügung stehen. Für eine konzeptionelle Neuausrichtung der Regelung zum Entlastungsbetrag wäre der Bundesgesetzgeber, nicht der Freistaat Bayern bzw. der Landtag zuständig.

6.1 Wie viele der Angebote werden finanziell von der Staatsregierung gefördert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Angebot)?

Träger von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag können unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten, wobei nur Angebote mit ehrenamtlichen Helfenden gefördert werden. Allerdings ist mittlerweile eine deutliche Tendenz v. a. von gewerblichen Anbietern zu sehen, die keine Förderung erhalten (möchten), sondern nur eine Anerkennung im Hinblick auf eine Abrechnung über die Vergütungssätze, die von der Selbstverwaltung vereinbart werden (www.aok.de⁴).

Nach der Förderstatistik des LfP stellt sich die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken wie folgt dar:

4 <https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/sgb-xi/verguetungsvereinbarungen>

Angebote zur Unterstützung im Alltag	gesamt	MFr.	NBay.	OBay.	OFr.	OPf.	Schw.	UFr.
Betreuungsangebote	456	66	52	170	39	23	64	42
Betreuungsgruppen	289	40	40	113	19	11	38	28
Ehrenamtliche Helferkreise	165	26	11	57	20	12	26	13
Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten	2	0	1	0	0	0	0	1
Sonstige	keine Förderung durch LfP							
Entlastungsangebote	265	39	15	84	28	18	65	16
Angehörigengruppen	168	29	9	53	18	11	38	10
Haushaltsnahe Dienstleistungen	39	4	3	12	2	4	12	2
Alltagsbegleiter	53	5	3	19	7	3	12	4
Pflegebegleiter	5	1	0	0	1	0	3	0
Familienentlastende Dienste	keine Förderung durch LfP							
Angebote insgesamt	721	105	67	254	67	41	129	58

Zum Stand 31.12.2023 ist die Prüfung der Verwendungsnachweise 2022 und Förderanträge 2023 noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nicht möglich (s. o. zu Frage 1.1).

6.2 Wie hoch war die jeweilige Förderung?

Zuwendungen (inkl. Festlegungen) des Freistaates Bayern an Kommunen, Wohlfahrtsverbände und private Träger im Haushaltsjahr 2023 für Angebote zur Unterstützung im Alltag (ohne Kofinanzierung durch die soziale und private Pflegeversicherung):

Regierungsbezirk	Zuwendungen
Mittelfranken	177.062,11 Euro
Niederbayern	108.223,80 Euro
Oberbayern	344.960,99 Euro
Oberfranken	115.438,00 Euro
Oberpfalz	41.157,67 Euro
Schwaben	162.022,65 Euro
Unterfranken	50.855,89 Euro
Gesamt	999.721,11 Euro

6.3 Wie hat sich Antragstellung zur Förderung einzelner Angebote in den letzten Jahren entwickelt?

Förderanträge für die Förderjahre 2021 bis 2024:

2021	2022	2023	2024
198	207	202	191

7.1 Welche Änderungen bzgl. des Qualifikations- und Schulungserfordernisses sowie der Fördervoraussetzungen haben sich konkret durch die geänderte Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für Betroffene und Leistungsanbieter ergeben (bitte aufschlüsseln)?

Durch die letzten, mit Wirkung ab dem 01.09.2023 in Kraft getretenen Änderungen der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und der dazugehörigen Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 wurden insbesondere folgende Erleichterungen vorgenommen:

Das Qualifikations- und Schulungserfordernis wurde v. a. wie folgt aktualisiert:

- Für den Einsatz von Helfenden in den Angeboten ist nun insbesondere eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufserfahrung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft oder eine abgeschlossene mindestens einjährige Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft ausreichend.
- Hinsichtlich der Schulung von Helfenden, die über keine entsprechende Qualifikation verfügen, wurde das „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI“ auf generalistische Inhalte ausgerichtet und auf 30 Unterrichtseinheiten (UE) reduziert. Daneben ist das bisherige Schulungskonzept mit 40 UE übergangsmäßig bis zum 31.12.2024 gültig, um allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen.
- Beim Fachkrafterfordernis genügt nun insbesondere entweder eine abgeschlossene grundsätzlich dreijährige Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschafter) oder ein abgeschlossenes Studium aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Soziale Arbeit, Gerontologie, Pflegewissenschaften).
- Die Fördervoraussetzungen für Trägerangebote wurden erleichtert bzw. Regelungen, die anlässlich der Coronapandemie seitens des StMGP geschaffen wurden, wurden dauerhaft implementiert, z. B.:
 - Erleichterung der Fördermöglichkeit bei Angehörigengruppen: Anzahl der Teilnehmenden (durchschnittlich drei Angehörige) und Anzahl der Treffen (jährlich mindestens sechs Treffen)
 - Erleichterung der Fördermöglichkeit bzgl. ehrenamtlicher Einsatzstunden: Reduzierung des jährlichen Mindestmaßes auf 100 Einsatzstunden
 - Verzicht auf die bislang erforderliche Unterschrift der Teilnehmenden auf Angebotsteilnehmerlisten

7.2 Sieht die Staatsregierung hier Potenzial zur Vereinfachung (falls ja, bitte nennen)?

7.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen wurden in den letzten Jahren bereits an vielen Stellen reduziert bzw. vereinfacht. Die landesrechtlichen Regelungen gestalten dabei jedoch den bundesrechtlichen Rahmen aus, der qualitätsgesicherte Leistungen vorschreibt – was

zum Schutz und Wohle sowohl der Personen, die Angebote in Anspruch nehmen, als auch derer, die die Unterstützung erbringen, dem Grunde nach wichtig ist. Etwaige bundesrechtliche Vereinfachungen bleiben abzuwarten. Im Übrigen findet ein regelmäßiger Austausch der Bundesländer, zum Teil auch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit, statt.

8.1 Wie konkret werden die landesrechtlichen Regelungen evaluiert?

8.2 Wie oft werden die landesrechtlichen Regelungen evaluiert?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die landesrechtlichen Regelungen werden im Detail gemeinsam mit dem LfP als Vollzugsbehörde und den Fachstellen für Demenz und Pflege sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren der Praxis regelmäßig evaluiert.

8.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung nach Evaluierung unternommen?

Je nach Notwendigkeit bzw. Bedarf aufgrund von Erfahrungswerten der Praxis wurden die landesrechtlichen Regelungen aktualisiert und angepasst. Seit 2019 bis dato erfolgte eine Weiterentwicklung der Regelwerke zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag insbesondere in Form der Ausweitung berücksichtigungsfähiger Qualifikationen, Vereinheitlichung der Schulung und Reduzierung deren Umfangs, Erleichterung und Erhöhung der Angebotsförderung, Schaffung der Einzelpersonenregelung, Verstetigung und Schaffung einer Regelförderung der Fachstellen für Demenz und Pflege. Zudem gibt es seitens des LfP, der Fachstellen für Demenz und Pflege sowie des StMGP Veranstaltungen, Webinare, Informationsmaterialien etc. für Akteurinnen und Akteure sowie für Betroffene.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.